

## **Anlage Nr. 13 des Heimvertrages**

### **Vereinbarung zur An- und Abmeldung des Wohnsitzes**

Die Vereinbarung wird gem. § 32 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) wie folgt geschlossen:

Sofern kein anderweitiger Wohnsitz des Bewohners in Deutschland besteht, muss der Bewohner selbst, sein Bevollmächtigter oder sein gesetzlicher Betreuer bei einer Aufenthaltsdauer des Bewohners von über 3 Monaten beim Wohnungsgeber die erforderliche Meldung beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Vaterstetten vornehmen. Eine Kopie der Anmeldung ist dem Wohnungsgeber auszuhändigen.

Der Wohnungsgeber kommt seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht nach und übergibt dem Bewohner eine Wohnungsgeberbestätigung für Heime sowohl für den Ein- als auch für den Auszug des Bewohners mit folgenden Angaben (gem. § 19 Abs. 3 BMG):

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
- Anschrift der Wohnung
- Namen der meldepflichtigen Person

Vaterstetten,

.....  
Ort/Datum

.....  
Heim

.....  
Unterschrift des Bewohners

.....  
Vertreter  
des Bewohners